

Energie- und Wasserordnung

(i.d.F. vom 04.05.2017)

Für die Verpachtung der Parzellen zur kleingärtnerischen Nutzung bestehen in der Anlage als Gemeinschaftseigentum der Vereinsmitglieder vereinseigene Wasser- sowie Stromnetze. Diese Gemeinschaftsanlagen dienen der Versorgung der Parzellen mit Strom und Wasser, um eine kleingärtnerische Nutzung der Parzellen unter optimalen Bedingungen zu ermöglichen.

1. Die Instandhaltung der beiden Vereinsnetze wird aus der Vereinskasse vorfinanziert und von beauftragten Fachleuten durchgeführt. Unter Anrechnung der Arbeitsstunden können die Mitglieder (nach ihren Fähigkeiten sowie gesundheitlicher Eignung) hinzugezogen werden. Die Kosten tragen alle Vereinsmitglieder zu gleichen Teilen. Die Abrechnung erfolgt über die jährliche Pachtrechnung.
2. Über die beiden Leitungsnetze ist vom Verantwortlichen bzw. dessen Beauftragten ein Lageplan aufzustellen. Daraus müssen die Anschlussstellen der jeweiligen Parzellen, Abstellschieber sowie Entleerungsstellen erkenntlich sein.
3. Durch den Vorstand sind zu den jeweiligen Energie- und Wasserversorgungsunternehmen die notwendigen vertraglichen Beziehungen zu unterhalten. Der Schatzmeister hat im Auftrag des Vorstandes die jährlichen Abrechnungen beider Anlagen mit den jeweiligen Unternehmen vorzunehmen.
4. Anschlüsse an die beiden Anlagen sind genehmigungspflichtig. Zur Erteilung der Genehmigung ist ein Antrag in zweifacher Ausfertigung einschließlich Zeichnung an den Vorstand einzureichen. Ohne Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Das gleiche gilt auch für Veränderungen/ Erneuerung der Anschlüsse an beiden Netzen.
5. Anschlüsse an die Netze sind eigenverantwortlich zu finanzieren. Ebenso ist es Pflicht des Mitgliedes/Pächters, für die Pflege bzw. Instandhaltung Sorge zu tragen. Unmittelbar am Übergang vom Vereinswassernetz zum privaten Anschluss ist ein Absperrventil einzubauen. Werden mehrere Parzellen nacheinander (von Parzelle zu Parzelle) betrieben, endet das Vereinsnetz am ersten Absperrventil/erster Abgang der ersten der angeschlossenen Parzellen.
6. Eingriffe jeglicher Art in die bestehenden Anlagen des Vereins dürfen nur vom Verantwortlichen oder Beauftragten vorgenommen werden.
7. Jeder private Anschluss ist ausschließlich mit **geeichten** Wasser- bzw. Stromzähler zu versehen. Die Zähler müssen vom Verantwortlichen/ Beauftragten **gut zugänglich**, sowie **ordnungsgemäß ablesbar** sein. Bei Beanstandungen sind die Zählwerke sofort auszutauschen. Ansonsten sind die Zähler nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen auszutauschen. (Stromzähler dürfen derzeit nicht älter als 16 Jahre und Wasseruhren nicht älter als 6 Jahre sein).

8. Mitglieder/Pächter, auf deren Parzellen sich Absperrschieber bzw. Ventile des Vereinswassernetzes befinden, haben dafür Sorge zu tragen, dass diese zugänglich und die vorhandenen Schächte frei von Schmutz, Unrat und Erde sind. Die Zugänglichkeit des Elektro- und Wassernetzes auf den Parzellen für Havarie- und Reparaturzwecke ist von allen Mitgliedern/Pächtern zu gewährleisten.

9. Der Strom liegt das ganze Jahr an.

10. Wasser wird, wenn frostfrei am **01.04.** ,**spätestens am 01.05.** angestellt und am **31.10.** des Jahres abgestellt, bei Frost früher. Es ist von jedem Gartenfreund sicherzustellen, dass die Absperrventile im Frühjahr geschlossen sind.

11. Für Wasserverluste durch nicht geschlossene Ventile der Netzanschlüsse der Pächter bzw. anderweitiger Defekte an den Netzanschlüssen haften die jeweiligen Pächter. In Rechnung gestellte werden notwendige Arbeitsleistungen und der Verlust gemäß dem geltenden m³-Preis.

12. Die Wasseruhren werden nach der jährlichen Inbetriebnahme des Vereinsnetz durch den Verantwortlichen/ Beauftragten verplombt.

Das Entfernen der Plomben bei Uhrenwechsel im Laufe des Gartenjahres ist nur dem Verantwortlichen/ Beauftragten gestattet.

13. Der Ausbau der Wasseruhr am Ende des Gartenjahres nach dem 31.10. ist erst nach der Ablesung der Zählerstände durch den Verantwortlichen/ Beauftragten erlaubt.

14. Für das unberechtigte Beschädigen/ Entfernen der Verplombung ist vom Verursacher ein **Ordnungsgeld von 20,00 €** in die Vereinskasse zu zahlen.

15. Die Ablesung der Wasseruhren und Elektrozähler wird in der Zeit vom 31.10. bis 15.11. eines jeden Jahres von Beauftragten des Vorstandes an den beiden Samstagen in diesem Zeitraum jeweils von 10.00 bis 13.00 Uhr vorgenommen.

In Ausnahmefällen ist mit dem Vorstand ein zeitnaher Ausweichtermin zu vereinbaren.

16. Die Grund- und Verbrauchskosten für Elektroenergie und Wasser werden mit der jährlichen Pacht- und Beitragsrechnung jeweils für das vergangene Gartenjahr abgerechnet und mit den geleisteten Vorauszahlungen verrechnet. Für das laufende Gartenjahr sind Vorauszahlungen auf der Grundlage des Verbrauchs des Vorjahres zu zahlen (siehe Beitrags- und Gebührenordnung).

17. Gebührensschuldner können auf Beschluß des Vereinsvorstandes von der Versorgung mit Wasser bzw. Strom ausgeschlossen werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Schuldner zu tragen.